

Amtsgericht München

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 651a Abs. 1 S. 2, 651e Abs. 3 S. 1, 651i BGB

- 1. Der bloße Umstand, dass das Kreuzfahrtschiff relativ kurzfristig vor der Reise ausgetauscht wurde, stellt keinen erheblichen Mangel dar.**
- 2. Kreuzfahrtschiffe sind in der Regel gleich aufgebaut, sodass keine Abweichung des Ist- vom Soll-Zustand gegeben und damit keinen Mangel zu erkennen ist.**

AG München, Urteil vom 30.06.2016, 133 C 952/16

Tenor:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.187,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.04.2015 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf bis zum 28.02.2016 auf 1.187,50 € und ab 29.02.2016 auf 1.618,50 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Rückabwicklung eines Reisevertrages nach Kündigung durch den Beklagten. Die Klägerin begehrt Stornogebühren, der Beklagte begehrt Rückzahlung der Anzahlung.

Der Beklagte buchte bei der Klägerin, welche als Reiseunternehmen Reisen verschiedener Art anbietet, für sich und seine Ehefrau auf der Grundlage eines Angebots im Katalog der Klägerin (Anlage B2) eine 7-tägige Flusskreuzfahrt auf der Rhone (Anlage B1). Die Reise sollte vom 31.03. bis 07.04.2015 dauern und auf dem Schiff MS Swiss Corona stattfinden. Der Reisepreis betrug für eine „Glückskabine auf allen 3 Decks Haupt-/Mittel oder Oberdeck“ 899,00 € pro Person. Der Beklagte zahlte einen Zuschlag von 180,00 € pro Person für eine „2-Bett Garantie-Kabine auf dem Oberdeck“. Der Gesamtreisepreis betrug damit 2.158,00 €. Der Beklagte zahlte hierauf eine Anzahlung in Höhe von 431,00 €. Am 14.03.2015 erhielt der Beklagte

ein Schreiben der Klägerin vom 11.03.2015 (Anlage B3), in dem diese mitteilte, dass die Flussfahrt nicht auf der Swiss Corona, sondern auf der MS Swiss Emerald stattfinden werde. Weiterhin ergab sich aus den mitübersandten Kofferanhängern, dass dem Beklagten die Kabine 318 zugeteilt worden war. Nach einem Email-Wechsel zwischen den Parteien (insoweit wird vollumfänglich auf den Schriftsatz des Beklagten vom 27.02.2016 Bezug genommen) kündigte der Beklagte mit Schreiben vom 18.03.2015 (Anlage B5) den Reisevertrag und verlangte die Rückzahlung der geleisteten Anzahlung. Mit Schreiben vom 20.03.2015 stellte die Klägerin dem Beklagten Stornokosten in Rechnung. Die Klägerin mahnte den Beklagten mit Schreiben vom 31.03.2015 mit Zahlungsfrist bis 08.04.2015 und kündigte die Beauftragung eines Inkassobüros an. Mit Schreiben vom 07.04.2015 wies der Beklagte darauf hin, dass die strittigen Fragen vor Gericht geklärt werden mögen und die Beauftragung eines Inkassobüros zwecklos sei.

Die Klägerin trägt vor, dem Reisevertrag lägen ihre AGB zugrunde. Die Kündigung des Beklagten sei nicht berechtigt gewesen, da dem Beklagte keine geringwertigere Kabine als die gebuchte angeboten worden sei. Die ihm auf der Swiss Emerald, einem 5-SterneSchiff, zugewiesene „Mini-Suite“ stelle sogar ein Upgrade dar. Eine besondere Lage der Kabine sei dem Beklagten nie zugesichert worden. Die Klägerin trägt weiter vor, sie habe den Beklagten mit mindestens vier Schreiben gemahnt.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, dass dem Beklagten kein Rücktrittsrecht zugestanden habe. Damit seien die mit den AGB vereinbarten Stornogebühren zu zahlen. Nachdem der Beklagte weniger als 15 Tage vor Reiseantritt die Reise storniert habe, seien gemäß der vereinbarten AGB 75 % des Reisepreises als Stornogebühren zu bezahlen. Sie habe durch den Nicht-Antritt der Reise durch den Beklagten keinerlei Aufwendungen erspart.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, dass zudem weiterhin der Erfüllungsanspruch auf Zahlung des Reisepreises bestehe.

Die Klägerin begehrt Stornokosten in Höhe von 809,25 € je Person abzüglich der geleisteten Anzahlung. Neben Verzugszinsen begehrt die Klägerin überdies Mahnkosten in Höhe von 33,00 €, Inkassokosten in Höhe von 157,19 € und 3,00 € für verwendete Formblätter.

Die Klägerin beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.187,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 20.04.2015 sowie 193,19 € vorgerichtliche Mahnkosten zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Mit der Widerklage beantragt der Beklagte:

Die Klägerin wird verurteilt, an den Beklagten 431,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit 20.03.2015 zu zahlen.

Die Klägerin beantragt:

Die Widerklage wird abgewiesen.

Der Beklagte trägt vor, er sei berechtigt gewesen, die Reise zu kündigen. Dies ergäbe sich bereits aus der Auswechslung des Kreuzfahrtschiffes. Dass die Reise auf dem im Katalog abgebildeten Schiff stattfinde stelle eine zugesicherte Eigenschaft dar. Das Ersatzschiff sei zudem schlechter gewesen. Nunmehr stelle das Oberdeck das Hauptdeck mit den dem Publikum dienenden Einrichtungen dar. Die ihm zugewiesene Kabine 318 läge direkt neben der Bar und entsprach nicht der obersten

Kategorie im Oberdeck der Swiss Emerald. Er sei aufgrund der Bezeichnungen der im Katalog abgebildeten Kabinen davon ausgegangen, dass im unteren Deck der Swiss Corona das Hauptdeck mit dem Hauptteil des Publikumsverkehrs läge. Der Katalog enthalte damit irreführende Angaben. Der Beklagte trägt weiter vor, dass er die Allgemeinen Reisebedingungen erst nach der Kündigung erhalten habe.

12

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.05.2016 (Bl. 39/42 d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist weitestgehend begründet. Die zulässige Widerklage ist unbegründet.

I. Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 1.187,50 €. Der Zahlungsanspruch ergibt sich aus § 651 a Abs. 1 S. 2 BGB.

1. Das Vertragsverhältnis hat sich nicht aufgrund eines wirksamen Rücktritts in ein Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt. Es liegt bereits keine Rücktrittserklärung i.S.v. § 651 i BGB vor. Der Beklagte hat die streitgegenständliche Reise mit Schreiben vom 18.03.2015 (Anlage B5) gekündigt. In diesem Schreiben erklärte der Beklagte deutlich „[...] Wie in meiner letzten E-Mail angekündigt werden meine Frau und ich an der am 31.3. beginnenden Reise durch das Rhonetal nicht teilnehmen. Darin liegt keine Stornierung und auch kein Rücktritt, sondern eine Kündigung im Sinne des § 651 e BGB. [...]“. Aufgrund dieser eindeutigen Wortwahl war die Erklärung auch nicht mehr auslegungsfähig.

2. Die Klägerin hat den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis auch nicht gemäß § 651 e Abs. 3 S. 1 BGB durch eine wirksame Kündigung seitens des Beklagten verloren.

Hierfür fehlt es an einem Mangel, der die Reise erheblich beeinträchtigt. Der bloße Umstand, dass das Kreuzfahrtschiff relativ kurzfristig vor der Reise ausgetauscht wurde, stellt noch keinen solchen Mangel dar. Eine Zusicherung hinsichtlich des konkreten Schiffes vermag das Gericht nicht zu erkennen. Die Unterbringung in einer 19 m²-großen „Mini-Suite“ auf dem Oberdeck der MS Swiss Emerald stellt keine unzumutbare abweichende Unterbringung dar, die den Beklagte zur Kündigung berechtigte. Es ist nicht ersichtlich, dass die angebotene Kabine 318 tatsächlich kleiner als die gebuchte „2-Bett Garantie-Kabine“ auf dem Oberdeck der MS Swiss Corona war. Beide Kabinen sollten auf dem Oberdeck liegen. Auch der Umstand, dass die zugewiesene Kabine neben der Bar lag, begründet keinen Mangel. Auch die Kabine auf dem ursprünglich gebuchten Schiff hätte neben einer Bar liegen können. Bei Kreuzfahrtschiffen dieser Art liegen erfahrungsgemäß die wesentlichen Restaurants und Bars auf dem obersten Deck am Bug oder Heck, um allen Passagieren einen möglichst guten Panoramablick zu ermöglichen. Dem auf der Anlage B2 abgebildeten Foto der MS Swiss Corona lässt sich entnehmen, dass dieses Schiff wohl vergleichbar aufgebaut ist wie die MS Swiss Emerald, deren Deckplan und Foto sich der Anlage B4 entnehmen lässt. Soweit der Beklagte wohl bei seiner Buchung irrtümlich davon ausging, dass bei dem gebuchten Schiff, d.h. der MS Swiss Corona, das „Hauptdeck“ sich auf dem untersten Deck und damit nicht auf dem Oberdeck befindet, begründet dies keinen Kündigungsgrund. Es mag sein, dass die Bezeichnungen der im Katalog abgebildeten Kabinen zu solch einer Annahme geführt haben, doch daraus lässt sich kein Reisemangel ableiten. Dem Katalog kann insbesondere nicht entnommen werden, dass auf dem Oberdeck sich kein Publikumsverkehr abspielen sollte. Insoweit vermag das Gericht daher bereits keine

Abweichung des Ist- vom Soll-Zustand und damit keinen Mangel zu erkennen. Die individuellen Vorstellungen des Beklagten vor Reisebuchung sind insoweit unbeachtlich. Eine bewusste Täuschung seitens der Klägerin vermag das Gericht nicht zu erkennen.

3. Vom Gesamtpreis in Höhe von 2.158,00 € war die geleistete Anzahlung von 431,00 € in Abzug zu bringen. Der sich daraus ergebende Restpreis von 1.727,00 € konnte nur in Höhe des Klageantrags zugesprochen werden.

4. Die zugesprochenen Nebenforderungen gründen sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB. Im Übrigen war die Klage abzuweisen. Verzug ist erst nach Ablauf der in der Mahnung vom 31.03.2015 gesetzten Frist eingetreten. Die Kosten für diese Mahnung stellen damit keinen Verzugsschaden dar. Weitere Mahnungen wurden nicht nachgewiesen. Auch die geltend gemachten Kosten für Formblätter wurden nicht nachgewiesen. Ein Anspruch auf Ersatz der angefallenen Inkassokosten hat die Klägerin nicht. Im Hinblick auf das Schreiben des Beklagten vom 07.04.2015 konnte die Klägerin nicht mehr darauf vertrauen, dass sie mit Einschaltung des Inkassounternehmens die Zahlung beitreibt. Aufgrund ihrer Schadensminderungspflicht hätte die Klägerin daher auf die Einschaltung des Inkassounternehmens verzichten müssen.

II. Die Widerklage ist unbegründet. Der Beklagte hat gegenüber der Klägerin keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Anzahlung in Höhe von 431,00 €. Wie bereits dargestellt hat die Klägerin aufgrund der unwirksamen Kündigung weiterhin einen Anspruch auf Zahlung des Reisepreises und damit auch auf die bereits geleistete Anzahlung.

III. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

IV. Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

V. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 3 ZPO, 45 Abs. 1 S. 1, 63 Abs. 2 GKG.